

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 29

**Artikel:** Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-98177>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorschriften, die anfänglich einem schwächlichen, tropfenweisen Einsetzen der Gefechtskräfte riefen, sind eben auf die Verhältnisse des Detachementskampfes zugeschnitten und nicht auf diejenigen, der grossen entscheidenden Schlacht.

In einer Armee, die ohnehin selten dazu kommt in grossen Schlachtverbänden zu üben, in der die Ausbildungsverhältnisse geradezu eine übertriebenen Pflege des Detachementskampfes herbeiführen, da sollte als natürliches Korrigens ein seitiger Begriffe und Anschauungen das Reglement vor allem die Verhältnisse der grossen Schlacht umsomehr betonen. An diesen Dingen haben die Erfahrungen in den neuesten Kriegen nichts geändert, sie haben höchstens die längst bestehenden Mängel in grellerem Lichte erscheinen lassen.

Was soll eine Partialrevision, die diese Hauptmängel nicht beseitigt? Sollen wir wieder zu Verhältnissen zurückkehren, wie sie seiner Zeit durch den IV. Teil des alten Exerzierreglementes geschaffen wurden? Wer sich an die heillose Konfusion von 1887 und der nächst folgenden Jahre erinnert, der wird wohl durch diese eine Erfahrung belehrt, eine Wiederholung ähnlicher Flickarbeit nicht wünschen.

Da behelfen wir uns doch besser so, wie dies in den letzten Jahren zum Teil bereits geschehen ist. Üben wir Überflüssiges des formellen Teils nicht mehr und lassen wir dem taktischen Teil allerweiteste freie Interpretation angedeihen. Zugegeben, dass auch dieses Verfahren auf die Dauer nicht haltbar ist und zu allerlei Unzukömmlichkeiten Veranlassung gibt, so ist es doch immer noch besser, als halbe Korrektur und unzureichende Partialrevision der bestehenden Vorschriften. Mit einer Totalrevision warten wir aber besser, bis entweder ein neues Gewehr, oder die oben besprochene wesentliche Vereinfachung unseres jetzigen Gewehres uns hiezu zwingt.

Dann aber steht zu hoffen, dass der neue Phönix durch allergrösste Einfachheit und Kürze sich auszeichnen werde, dass die Redaktion des formellen Teils eine präzisere, diejenige des taktischen Teiles eine freiere sei als bisher und dass in beiden Teilen unserem schwierigen Gelände und unseren schwierigen Ausbildungsverhältnissen in vollstem Masse Rechnung getragen werde. Machen wir einen grossen, aber recht grossen Schritt weiter auf dem Wege der seiner Zeit inaugurirt wurde durch die Vorschriften für unsere Kavallerie.

## Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit.

Für das Jahr 1905 ist allgemein eine Prüfung der physischen Leistungs-

fähigkeit der Rekruten angeordnet worden.

Die hierfür vom schweiz. Militärdepartement herausgegebene Verordnung bestimmt:

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

a) Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungsstelle aus auf weichen event. Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite vom Sprungmal bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.

b) Das Heben eines Hantels von 17 kg. Gewicht geschieht in mässiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamen Senken viermal mit dem einen und sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.

c) Der Schnellauf ist auf nicht schlüpfrigem Boden längs einer geraden möglichst horizontalen Strecke von 80 m vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und in Sekunden eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter a), b), c genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind in gewöhnlichem Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungs-ort fortlaufend zu numerieren.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnprüfungen Bericht nach Formular an das schweiz. Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Zweifelsohne wird diese Anordnung, wenn sie zur bleibenden Institution wird, segensreiche Wirkung haben. Das durch das Gesetz vorgeschriebene Schulturnen liegt vielerorts noch sehr im Argen und der Entwicklung der Fähigkeiten des Körpers wird nicht überall die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt wie der Entwicklung des Intellekts. Geradeso wie die pädagogische Prüfung die Mängel des Volksschulunterrichtes in einzelnen Kantonen aufgedeckt hat und diese dadurch angespornt wurden, zu trachten, dass sie einen besseren Rang bei diesen Prüfungen

eroberten, wird auch die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Prüfungen der physischen Leistungsfähigkeit veranlassen, den Turnunterricht in den Volksschulen zu heben und auch das Weitere zu tun, damit man nicht in dieser Beziehung hinter andern Kantonen zurücksteht.

So rückhaltslos nun auch die Massregel begrüsst werden darf, kann doch gefragt werden, ob die Art der Ausführung nicht verbesserungsfähig wäre.

Für unseren Geschmack trägt sie viel zu sehr den Stempel der Auffassung des Turnlehrers, der bei turnerischer Konkurrenz als Preisrichter zu amten gewohnt ist und spielt die Sammlung statistischen Materials eine zu grosse Rolle.

Wohl kann es für Einzelne von Interesse sein, wenn von jedem der 30,000 Rekruten, die zur Prüfung kommen, auf einem besonderen Blatt alles aufgeschrieben wird, was zur Beurteilung der turnerischen Leistung in Betracht fallen kann und wenn eingetragen wird, ob er 150 cm oder 151 cm weit gesprungen, und ob er den Hantel 6 mal links und 5 mal rechts oder umgekehrt 6 mal rechts und 5 mal links gehoben hat. Daraus lassen sich sicherlich mit viel Arbeit grosse statistische Zusammenstellungen anfertigen, deren Wert nicht bestritten sein soll. Aber wir glauben, dass der Wert doch nicht im Verhältnis steht zu der Arbeit, die das Ganze erfordert und zu der dafür notwendigen Umständlichkeit bei der Vornahme der Prüfungen. Die Hauptsache aber ist, dass die gewissenhafte Sammlung dieses umfangreichen statistischen Materials über die Prüfungen der ganzen Institution einen pedantischen und schwerfälligen Charakter gibt, der nicht vom Guten ist. Mag auch die Befürchtung nicht zutreffen, dass nicht immer genügend Zeit vorhanden ist, um gewissenhaft mit jedem Bauernjungen das ganze Verhör vorzunehmen, das die gewissenhafte Ausfüllung der „Einzelblätter“ erfordert und um jeden Sprung nachzumessen, so scheint uns doch sicher, dass ein weniger pedantischer Betrieb die Sache viel populärer machen wird, ohne dass der Zweck dadurch leidet.

Die Verordnung nennt sich „Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit“, in den Tabellen und Einzelblättern wird statt dessen gesagt: „turnerische Leistung“ und der Artikel 8 spricht von „Turnprüfung“. In dieser andern Bezeichnung liegt das Wesen der Durchführung der Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit, das wir als nicht absolut richtig bezeichnen möchten. Wohl ist das Turnen das geeignetste Mittel, um die physische Leistungsfähigkeit zu entwickeln, aber deswegen handelt es sich hier

doch nicht um eine Turnprüfung und um eine Statistik des Turnwesens.

Es soll nicht bezweifelt werden, dass ein Weitsprung, das Heben von Hanteln und ein Schnellauf auf 80 m Entfernung die sichersten Anhaltspunkte gewährt, um die physische Leistungsfähigkeit der Rekruten zu beurteilen, aber von jedem Einzelnen aufschreiben, was er dabei zustande gebracht, ist gar nicht notwendig, um die allgemeine Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Dafür ist notwendig, dass von erfahrenen sachkundigen Männern das Durchschnittsmass der Leistungen in den 3 Proben aufgestellt wird, das von einem wohlentwickelten, kräftigen jungen Mann, so wie wir ihn haben wollen und durch die Forderung der Proben heranbilden wollen, verlangt werden darf. Dann handelt es sich nur darum, bei den Proben festzustellen, wieviele der Geprüften den Anforderungen entsprachen und wieviele es nicht im Stande waren. Nur dieser Statistik braucht es und für Vornahme dieser Prüfungen bedarf es keiner strengen Kampfrichter mit Masstab und Stechenuhr. Aber dann ist auch unrichtig, wie im Art 4 am Schluss gesagt wird, dass eine Wiederholung der Probe unstatthaft sei.

Wenn es sich um die Ergatterung eines Preises handelt, dann muss solches selbstverständlich absolut verboten sein, wenn es sich aber um die Prüfung der wahrhaftigen Leistungsfähigkeit handelt, dann ist es dem Prüfenden zu überlassen, ob er um Wahrheit festzustellen, noch eine oder noch mehrere Prüfungen mit dem gleichen vornehmen will. Gerade damit über die Leistungsfähigkeit der verschüchterten, unbeholfenen Rekruten aus abgelegenen Gegenden im Vergleich zu den gewandten Turnern aus den Städten keine ganz falsche Vorstellungen durch die Statistik geschaffen werden, wird es leicht geboten sein, jede die zum ersten Mal sehr ungenügend ausgefallene Probe wiederholen zu lassen.

Über die Proben, welche vorgenommen werden, erlauben wir uns nicht eine Meinung. Nur eine allgemeine Bemerkung sei gestattet. Die physische Entwicklung, die durch das Turnen erreicht werden will, soll sich nicht beschränken auf die Gewandtheit und Kraft, die aus der Ausführung gewisser turnerischer Leistungen erkannt werden kann, es gehört zu ihr auch die Entwicklung von Wagemut und Entschlussfreudigkeit. Wir möchten diesen Zweck noch höher einschätzen; allerdings gehen beide gemeinsam und der eine wird, wenn höchste Leistung verlangt wird, zur Bedingung des andern. Aber vielfach möchte uns scheinen, dass beim Betrieb des Jugendturnens der hohe ethische Zweck wenig Förderung findet. — Es kann einer auf ebenem Boden einen

Weitsprung von 3 Meter machen und bescheiden lächelnd die Anerkennung seiner Kraft und Gewandtheit einheimsen und es fehlt ihm doch der Mut, über einen reissenden Bach von nur 1 Meter Breite zu springen.

## Eidgenossenschaft.

— **Herbstmanöver 1905.** Die Stabsoffiziere der dritten Division waren am Sonntag in der Kaserne Bern zu einem Divisionsrapport versammelt, wobei Oberstdivisionär Will eine Reihe von Mitteilungen über den bevorstehenden Wiederholungskurs machte.

Wie wir vernehmen, ist für die diesjährigen Herbstmanöver im zweiten Armeekorps folgende Zeiteinteilung bestimmt worden: 28. August: Mobilmachungstag. 29. August: Märsche und soweit nötig Transporte in die Vorkurskantonamente. 30., 31. August, 1. und 2. September: Vorkurs (vier Tage, wovon zwei Tage für die Ausbildung der Bataillone, je ein Tag für Regiments- und Brigadeexerzieren). 3. September (Sonntag): Retablierung und Ruhetag. 4. und 5. September: Brigadeübungen, mit Beziehung von Spezialwaffen. 6. September: Konzentration der Division; Ruhe- und Retablierungstag. 7., 8. und 9. September: Manöver Division gegen Division; am 9. September Konzentration des Armeekorps, 10. September (Sonntag): Ruhetag. 11. und 12. September Manöver des Armeekorps II gegen die Manöverdivision. 13. September: Inspektion des zweiten Armeekorps; Märsche und Transporte der Einheiten auf die Korpssammelpplätze. 14. September: Demobilisierung und Entlassung.

Die Vorkurskantonamente der Infanterie der dritten Division sind festgesetzt wie folgt: Divisionsstab III: Münchenbuchsee. Infanteriebrigadestab V und Regimentsstab 9: Jegenstorf. Bataillon 25 Urtenen; Bataillon 26 Urtenen; Bataillon 27 Fraubrunnen. Regimentsstab 10 und Bataillon 28: Rapperswil; Bataillon 29 Wengi; Bataillon 30 Schüpfen. Infanteriebrigadestab VI: Meikirch. Regimentsstab 11: Üttligen; Bataillon 31 Kirchlindach; Bataillon 32 Gemeinde Wohlen; Bataillon 33: Meikirch. Regimentsstab 12 und Bataillon 34 Lyss; Bataillon 35 Seedorf; Bataillon 36 Aarberg. Schützenbataillon 3 Münchenbuchsee. Geniehalbbataillon 3 Erlach. Divisionslazarett 3 Bolligen. Die Divisionsartillerie 3, die wegen der Neubewaffnung ausnahmsweise mit reduziertem Material und Bestand (vier Geschütze und drei Jahrgänge) einrückt, erhält für den Vorkurs noch spezielle Weisungen und rückt am 3. September zur Division ein.

Die Übungsgelände für die Infanterievorkurse der dritten Division sind folgendermassen bestimmt: Fünfte Brigade und Schützenbataillon 3 im Raume Zollikofen-Burgdorf-Bätterkinden - Grossaffoltern - Schüpfen - Zollikofen. Sechste Brigade: im Raume Bern-Aare abwärts bis Hagneck - Lyss - Bern. (Bund).

## Ausland.

**Deutschland.** Einrichtung von Intendantur-Übungsreisen. Mit der Aufstellung von Massenheeren bei einer Mobilmachung wachsen die Schwierigkeiten bei der Verpflegung der Armee im Felde. Es genügt nicht, dass im Frieden für die Sicherstellung und teilweise Ansammlung der Verpflegung gesorgt wird, sondern es muss auch das mit dem Verpflegungsdienst betraute Personal genügend vorbereitet sein. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist nun angeordnet worden, dass zur praktischen Vorbildung der Intendanturbeamten für diesen Dienst im Felde alljährlich vier

Intendantur-Übungsreisen abgehalten werden, deren Anordnung, Zeitdauer und Umfang in den Grenzen der verfügbaren Mittel den Bestimmungen des Chefs des Generalstabes der Armee unterliegen. Es handelt sich also um eine Art von Verpflegungs-Generalstabsreise, deren Leitung einem älteren Generalstabsoffizier — möglichst einem Chef des Generalstabes beim Armeekorps — übertragen wird, dem weitere vier Generalstabsoffiziere für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. An jeder Übungsreise nehmen sechs Intendanturbeamte und der Kommandeur eines Trainbataillons teil; auch können die den ersteren vorgesetzten Intendanten den Reisen oder einem Teil davon mit Genehmigung des Kriegsministeriums als Zuschauer beiwohnen. Nach dem Schluss jeder Reise reicht der Leitende kurze Befähigungsberichte über die Intendanturbeamten an ihre vorgesetzten Militärintendanten, über den Train-Bataillonskommandeur an das zuständige Generalkommando ein. Die Übungsreisen werden zugleich eine zweckmässige Vorbereitung sein zur Durchführung der kriegsmässigen Verpflegung bei den Kaisermanövern, bei denen auch grössere Heeresmassen zusammengezogen werden.

(Intern. Revue, Dresden.)

**Deutschland.** In einem Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten bezüglich strenger Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Fahren auf den öffentlichen Strassen heisst es über die Verwendung der Kraftwagen (Automobile) für militärische Zwecke:

Hierbei machen wir auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers besonders darauf aufmerksam, dass die Bedeutung des Kraftfahrzeugs als militärisches Verkehrs- und Nachrichtenmittel stetig zunimmt, so dass die Notwendigkeit besteht, den höhern Führern in den Manövern mehr als bisher Gelegenheit zur kriegsmässigen Ausnutzung dieses Verkehrsmittels zu geben. Bei den Herbstübungen der Truppen werden daher in Zukunft in wachsendem Umfange Kraftwagen zur Verwendung gelangen. Es erscheint geboten, zur Verhütung von Unfällen vor Beginn der Herbstübungen die Bevölkerung in geeigneter Form hierauf sowie auf die Notwendigkeit einer strengen Befolgung der bestehenden Fahrvorschriften mit dem ausdrücklichen Hinzufügen hinzuweisen, dass gegen alle Verletzungen jener Vorschriften unnachsichtlich vorgegangen werden müsse.

**Rumänien.** Die Ziele der Ausgestaltung der rumänischen Armee. Der Umstand, dass S. M. der König dem Vortrage des Generalstabs-Majors Teodorescu im Militärklub über „die Reorganisation der rumänischen Armee“ beiwohnte, sowie dass der Vortragende sich auf amtliches Quellen-Material stützte, lassen seine Ausführungen beachtenswert erscheinen.

Darnach wird die „aktive Armee“ (9 Jahrgänge) im Kriegsfall auf 400 000 Mann beziffert, während weitere 400 000 Mann in Reserveformationen, gebildet aus den Milizen und der Mannschaft von 30 bis 36 Jahren und der Glota, den Leuten von 37 bis 46 Jahren, zur Verfügung stehen. Hierzu wäre zu bemerken, dass nach dem Ausweis des Domänenministeriums die Bevölkerung am 1. 1. 05 insgesamt 6 400 000 betrug, wovon jedoch für Zwecke der Landesverteidigung 447 041 Fremde (über  $\frac{3}{4}$  Millionen Juden, über 100 000 Ungarn und Österreicher, 23 000 Türken etc.) in Abzug kommen. Für die in Betracht kommende Bevölkerung von sechs Millionen erscheint aber ein Aufgebot von 800 000 Mann über die übliche Veranschlagung (10%) weit hinauszugehen.

Inbezug auf die budgetmässigen Ausgaben für die Armee stellte der Vortragende fest, dass Rumänien das einzige Land in Europa sei, das nur  $\frac{1}{6}$  seiner Gesamt-